



## Markt Mering

### **VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN**

Der Markt Mering gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der jeweils geltenden Geschäftsordnung, sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Vereinsarbeit.

#### **A. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

##### **1. Zweck der Förderung**

Durch die Gewährung von Zuwendungen fördert der Markt Mering den Breiten- und Leistungssport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports, ebenso wie die Kulturarbeit von Vereinen, die Tierhaltung, den Tier- und Naturschutz, insbesondere die Jugendarbeit aller. Die Bedeutung des Sportes und der kulturellen Betätigung, für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinn- und freudvolle Erfüllung der Freizeit, bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen vielfältige Möglichkeiten für eine aktive Betätigung eröffnet und sowohl der Freizeit- und Leistungssport, die Kultur- und Brauchtumpflege, als auch die Haltung und der Schutz von Tieren sowie der Natur angemessen unterstützt werden. Kommerziell betriebener Sport, Betriebssportgemeinschaften und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

##### **2. Fördergebiet**

Fördergebiet ist der Gemeindebereich des Marktes Mering. Die geförderten Vereine müssen ihren Sitz in Mering haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Meringer Bürger ausrichten.

##### **3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr.: 5.2 und 7 bleibt unberührt.

##### **4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

Die Vereinigung muß in Mering offiziell als Verein bekannt, oder als e.V. eingetragen, gemeinnützig, im Marktbereich hauptsächlich für Meringer Bürger tätig, einer Dachorganisation (soweit möglich und existent) angeschlossen sein und der Marktverwaltung die verantwortliche Vorstandschaft namentlich zur Kenntnis gebracht haben.

#### **4.1 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein muss von seinen Mitgliedern grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag (monatlich/jährlich) erheben. Vereine und Organisationen mit sozial und karitativ für Mering tätigen Jugendlichen können auch ohne Beitragserhebung bezuschusst werden. Für Fördermitglieder die ihre Beiträge nach eigenem Ermessen entrichten erfolgt keine Bezuschussung.

#### **4.2 Wartezeit nach Gründung**

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der. der Eintragung in das Vereinsregister.

#### **4.3 Wirtschaftliche Verhältnisse**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet und jederzeit überprüfbar sein.

### ***5. Verwendung der Fördermittel***

#### **5.1 Wirtschaftlichkeit und sparsamer Einsatz**

Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

#### **5.2 Zweckentfremdung**

Ein, für einen bestimmten Zweck, beantragter Zuschuß ist auch für diesen zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Markt einer Änderung des Verwendungszwecks rechtzeitig zugestimmt hat.

### ***6. Antrag***

#### **6.1 Antragsteller**

Anträge auf Zuschüsse können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen sind nicht zulässig.

#### **6.2 Antrag - keine Zuschußzusage**

Aus der Einreichung eines Zuschußgesuches kann keine verbindliche Zusage abgeleitet werden, ob und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung des Marktes rechnen kann.

## **7. Vorbehalte**

### **7.1 Verstoß gegen Richtlinien**

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich der Markt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

### **7.2 Fehlende Unterstützung**

Der Markt behält sich eine Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen des Marktes zeigte.

## **8. Rechnungslegung**

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, dem Markt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Soweit der Markt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, den Markt hierbei zu unterstützen und insbesondere Einsicht in alle Unterlagen zu geben.

## **9. Rechnungsprüfung**

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird einem Rechnungsprüfungsorgan des Marktes Mering die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

## **10. Anerkennung der Richtlinien**

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschußempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch den Markt Mering.

## B. Förderbereiche

Änderungen ab dem Abrechnungsjahr 2008

### 1. Förderarten

Die Förderung erfolgt mittels

- 1.1** Jahreszuschüsse
  - 1.1.1** darauf anzurechnende abrufbare Bauhofleistungen
  - 1.1.2** darauf anzurechnende Mieten/Pachten für gemeindeeigene Objekte bzw. Erstattungen für Betriebskosten die daraus entstehen
  - 1.1.3** Hallenbenutzungsgebühren beim Jugendsport
- 1.2** Zuschüsse für Jubiläen
- 1.3** Zuschüsse für Pokale und Repräsentation
- 1.4** Übungsleiterzuschüsse
- 1.5** pauschale Zuschüsse
- 1.6** Sonderzuschüsse
- 1.7** Gemeindemobil

#### 1.1 Jahreszuschüsse

Vereine erhalten für jedes jugendliche Mitglied (**bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**) einen Zuschußbetrag von 13,00 EUR/Jahr. **Ein entsprechender Nachweis (Mitgliederliste mit Geburtsdaten wie z.B. Meldung an den Dachverband) ist mit dem Antrag einzureichen.** Für erwachsene Mitglieder (**ab Vollendung des 18. Lebensjahres**) wird keine Förderung gewährt. Für jeden Teilnehmer an Punktrunden (Ligabetrieb) ab Kreisebene, wird ein Zuschuß von 6,00 EUR/Jahr, unabhängig vom Alter bezahlt. Der entsprechende Nachweis ist vom jeweiligen Verein zu erbringen (Teilnehmerliste).

#### 1.1.1 Bauhofleistungen

Für Vereinsveranstaltungen örtlicher und überörtlicher Bedeutung (z. B. Markt-Kreismeisterschaften, Festumzüge usw.) können abrufbare Bauhofleistungen beantragt werden. Der Markt rechnet grundsätzlich Leistungen, welche vom Bauhof erbracht worden sind, ganz auf die laufenden Barzuschüsse an. Die Gesamtsumme der Bauhofleistungen kann durch Eigenleistung der Vereine (Einsparung der Personal- und Fahrzeugkosten), also Selbstabholung, reduziert werden. Bei Festumzügen und Großveranstaltungen werden die Kosten der Straßenschmückung, der Straßenabspermaßnahmen und der Straßenabsicherung nicht an den betreffenden Verein weiterverrechnet bzw. als Zuschuß gewährt.

### 1.1.2 Nutzung gemeindeeigener Objekte

Der Markt Mering rechnet grundsätzlich auch Leistungen, welche vom ihm oder von den Vereinen auf Grund von Verträgen oder Vereinbarungen zu erbringen sind, ganz auf die laufenden Barzuschüsse an. Das sind beispielsweise Mieten und Pachten oder auch durch den Unterhalt entstehende Bewirtschaftungskosten. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung des Sportheimes und Freisportgeländes (siehe notarielle Vereinbarung Markt Mering - SV Mering vom 19.11.1970, Urk-Nr.: 3462), dieser Bereich wird entweder in eigenen Richtlinien oder als Anhang zu diesen separat geregelt.

Die Benutzung der Schulsport- und Mehrzweckhalle ist in Abschnitt "C" dieser Richtlinien festgelegt.

### 1.1.3 Hallenbenutzungsgebühren beim Jugendsport

Die Vereine sind verpflichtet, die ausschließlich von den Jugendlichen belegten Hallenstunden zu melden. Die Hallengebühren hierfür werden im Rahmen der internen Verrechnung vom Markt Mering getragen.

### 1.2 Jubiläumszuschüsse

Für Jubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, erhalten Vereine, gegen Nachweis der für die Jubiläumsveranstaltung verauslagten Kosten, einen Betrag von 6,00 EUR je Jubiläumsjahr. Der Zuschuss kann schriftlich formlos beantragt werden.

### 1.3 Pokale und Repräsentation

Für Meisterschaften erhalten Vereine für die Beschaffung von Pokalen und Urkunden gegen Nachweis der Kosten einen Betrag bis zu 80,00 EUR pro Jahr. Der Zuschuss kann schriftlich formlos beantragt werden.

### 1.4 Übungsleiterzuschüsse

Der Markt Mering gewährt Zuschüsse für Übungsleiter in Höhe des Betrages, der durch den Landkreis Aichach-Friedberg, mit Bescheid des Landratsamts für die anerkannten Übungsleiterstunden, gewährt wird. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Bescheides des Landratsamtes durch den Verein, ausbezahlt.

### 1.5 pauschale Zuschüsse

Zur Unterstützung der Aktivitäten in den Vereinen stellt der Markt Mering, zusätzlich zu den Jahreszuschüssen gem. 1.1), alljährlich einen Sockelbetrag - gestaffelt nach Anzahl der Mitglieder - als Barzuschuss zur Verfügung. Vereine, die 3 oder mehr Veranstaltungen in Mering pro Jahr **ausrichten**, erhalten einen Zuschuss. Dazu müssen in der Bestandsmeldung unter „Pauschale Zuschüsse“ Name und Datum der Veranstaltung angegeben werden. Nicht berücksichtigt wird, wenn lediglich an der Veranstaltung eines anderen Vereins teilgenommen wird; z. B. die Teilnahme an Festumzügen (auch nicht mit Fahnenabordnung). Für die Sportvereine zählen hier nur Meisterschaften (Markt-, Kreismeisterschaften usw.). Für die Aufwendungen im Ligabetrieb können die Zuschüsse unter 1.1) beantragt werden.

Sockelbetrag:	bis	50	Mitglieder	EUR	300,00
	51	bis	100	Mitglieder	EUR 450,00
	ab	101	Mitglieder	EUR	600,00

## **1.6 sonstige Zuschüsse**

Karitativ tätige Vereine und Vereinigungen beantragen eine Bezuschussung durch Antragstellung für den Einzelfall, der Finanzausschuss des Marktes Mering entscheidet gesondert für jeden Anlass.

Der Gemeinderat des Marktes Mering behält sich vor, auf Antragstellung in besonderen Fällen, soweit diese nicht bereits in diesen Richtlinien geregelt sind, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung, Beratung und Beschlussfassung, auch außerhalb dieser Regelungen zu gewähren.

## **1.7 Gemeindemobil**

Durch den Markt Mering wird ein“**Gemeindemobil**“ betrieben. Dieses Fahrzeug kann durch die örtlichen Vereine und Organisationen auf Anmeldung ausgeliehen und benutzt werden. Für die Benutzung wird ein Entgelt erhoben. Näheres ist in den Richtlinien für die Benutzung des **Gemeindemobiles** geregelt.

## **2. Antragsverfahren**

**2.1** Ein Antrag auf Jahreszuschuss ist nur zulässig, wenn ihm die an den jeweiligen Dachverband gerichtete Bestandserhebung über die Mitgliederzahl, bzw. andere für den Nachweis geeignete Unterlagen, z.B. Beitragserhebungslisten, etc., für das laufende Haushaltsjahr beigelegt sind. Die Unterlagen sind mit Stichtag **01.10.** des Antragsjahres bis spätestens 31.03. des Folgejahres der Verwaltung des Marktes Mering vorzulegen.

**2.2** Der Zuschuss für Jugendliche wird nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag 01.10. des Antragsjahres) gewährt.

**2.3** Bestandsmeldungen, die nach dem **31.03.** des **Folgejahres** an die Gemeinde oder die Dachorganisation eingereicht werden, werden für die Zuschussgewährung nicht berücksichtigt.

**2.4** Für die Berechnung und die Bewilligung nach diesen Richtlinien ist die Verwaltung des Marktes Mering zuständig.

**2.5** Die Jahreszuschüsse werden bis 31.07. des Folgejahres ausbezahlt.

**2.6** Bei Übungsleiterzuschüssen werden nur die staatlich anerkannten Übungsleiter zu Grunde gelegt.

## C. Hallenbenützung

Änderungen ab dem Abrechnungsjahr 2009

Für die Benutzung der Sporthallen stellt der Markt Mering folgende Kostensätze **je gebuchte Stunde** in Rechnung:

### 1. Mehrzweckhalle

	Halle	<b>6,50 EUR/Std.</b>
“	Keller	<b>4,50 EUR/Std.</b>
“	Gymnastikraum	<b>2,50 EUR/Std.</b>

### 2. Sporthalle der Haupt- und Realschule

	Halle A, B, C	<b>6,50 EUR/Std.</b>
--	---------------	----------------------

je Abschnitt.

### 3. Eduard-Ettensberger-Halle

	Halle A, B, C	<b>8,00 EUR/Std.</b>
--	---------------	----------------------

je Abschnitt.

### 4. Punktspiele und Ligabetrieb

Für Punktspiele und Veranstaltungen im Ligabetrieb (ab Kreisebene), für die ein Meringer Verein Ausrichter ist, wird keine Hallenbenutzungsgebühr erhoben.

### 5. Veranstaltungen überörtlicher Bedeutung

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Grundsätzlich behält sich der Markt Mering das Recht vor, auf Antrag des jeweiligen Veranstalters, die Hallenbenutzungsgebühr als Zuschuß zu gewähren.

## D. Schlussbestimmungen

### **1. Private Nutzer und gewerbliche Veranstalter**

Diese Richtlinien sind für private Nutzung und Veranstaltungen gewerblicher Art ausdrücklich nicht anzuwenden, insbesondere gelten dann die genannten Hallengebührensätze nicht. In diesen Fällen ist die kalkulierte Kostenmiete zu erheben, weiteres wird in den zuständigen Gremien entschieden.

### **2. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien finden ab dem Abrechnungsjahr 2008/2009 Anwendung. Sie gelten dann bereits für das gesamte Haushaltsjahr.

Mering, den 13.07.2009

---

Kandler  
1. Bürgermeister